



„Die Deutschen sind erstmals mehrheitlich nicht mehr zufrieden damit, wie die Demokratie in der Bundesrepublik funktioniert.“ Dieses Ergebnis einer Umfrage hat vor einiger Zeit erhebliche Medienaufmerksamkeit erfahren.

Die ÖSP hat einen Gesetzentwurf ins Parlament eingebracht, mit dem Volksabstimmungen auf Bundesebene eingeführt werden sollen. Ihre Aufgabe als Abgeordnete oder Abgeordneter ist es nun, diesen Entwurf zu beraten und darüber zu entscheiden.

Die Rechtslage

Art. 20 (2) des Grundgesetzes besagt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Bislang sind im Grundgesetz allerdings keine Möglichkeiten zur Abstimmung und damit zur direkten Beteiligung der Bevölkerung an der Gesetzgebung vorgesehen.

Um das Grundgesetz zu verändern, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Verfahren und Begrifflichkeiten

Unter Volksabstimmungen versteht man die Gesamtheit aller Verfahren, mit denen die wahlberechtigte Bevölkerung an der politischen Willensbildung oder der Entscheidung in Sachfragen direkt beteiligt werden kann. In der Regel unterscheidet man die folgenden Instrumente:

- **Volksinitiative:** Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger (bzw. Bewohnerinnen und Bewohner) eines Gemeinwesens, durch Sammlung von Unterschriften ein Thema auf die Tagesordnung ihres Parlaments oder ihrer Vertretung zu setzen. Die Volksinitiative kann ein eigenständiges Instrument und/oder Voraussetzung für die Auslösung eines Volksbegehrens sein.
- **Volksbegehren:** Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, durch Sammlung einer bestimmten Anzahl registrierter Unterstützer einen Volksentscheid auszulösen. Setzt der Gesetzgeber das Anliegen eines erfolgreichen Volksbegehrens um, dann ist kein Volksentscheid mehr erforderlich.
- **Volksentscheid:** Möglichkeit, das Anliegen eines Volksbegehrens durch Abstimmung der Bevölkerung durchzusetzen. Häufig hat das Parlament die Möglichkeit, einen Alternativvorschlag zu machen.

Quoren bestimmen die Zahl der Personen, die an einer Volksabstimmung für einen erfolgreichen Ausgang teilnehmen oder diesem zustimmen müssen. Quoren können absolute Zahlen (z.B. 100.000 Unterschriften) oder Prozentanteile (z.B. 10% aller Stimmberechtigten) beinhalten.

Hintergrund

In der Weimarer Republik hatte die Bevölkerung die Möglichkeit zu Volksbegehren und Volksentscheid. Es gab drei Versuche, die alle am nötigen Quorum scheiterten. Dennoch werden die damaligen Erfahrungen immer wieder als Argument gegen die Direkte Demokratie in Deutschland verwendet, weil extreme Parteien hier Gelegenheit zur Agitation fanden.

Die Verfassungen der Bundesländer ermöglichen Volksabstimmungen bei landespolitischen Themen, auf der Ebene der Europäischen Union gibt es seit 2009 die Möglichkeit einer Volksinitiative („Europäische Bürgerinitiative“).

Gesetzentwurf der Fraktion der ÖSP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes – Einfügung von Artikel 75 (Einführung bundesweiter Volksabstimmungen)

§ 1 Dem Grundgesetz wird ein neuer Artikel 75 folgenden Wortlauts eingefügt:

Art. 75 [Volksabstimmungen]

- (1) (Satz 1) 400.000 Wahlberechtigte können beim Bundestag eine mit Gründen versehene Volksinitiative einbringen.
(Satz 2) Die Vertrauensleute der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung.
(Satz 3) Unzulässig sind Volksinitiativen, die die Todesstrafe wieder einführen wollen.
- (2) Kommt innerhalb von 8 Monaten das beantragte Gesetz nicht zu stande, kann ein Volksbegehr durchgeführt werden, wenn 5 % der Wahlberechtigten sich für dieses binnen 6 Monaten bei den Meldestellen eintragen lassen.
- (3) (Satz 1) Ist das Volksbegehr zustande gekommen, findet innerhalb von sechs Monaten ein Volksentscheid statt.
(Satz 2) Der Bundestag kann einen alternativen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung stellen.
(Satz 3) Ein Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt, sofern sich mindestens 20% der Berechtigten an der Abstimmung beteiligt haben.
(Satz 4) Ein verfassungsänderndes Gesetz ist beschlossen, wenn zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen, sofern sich mindestens 40% der Berechtigten beteiligt haben.



Grundlegende Ansichten der ÖSP

Die Ökologisch-Soziale Partei (ÖSP) hat eine starke „basisdemokratische“ Tradition. Sie geht zurück auf Jugendproteste Ende der 1960er Jahre sowie auf die Friedens- und Umweltbewegungen der 1970er und 1980er Jahre. Im Zuge der Wiedervereinigung haben sich außerdem Bürgerrechtsgruppen der ehemaligen DDR angeschlossen. Auch innerparteilich spielen breit geführte Debatten und Mitgliederentscheidungen eine große Rolle.

Entsprechend ihres Ursprungs und ihrer Erfahrungen fordert die ÖSP tatsächliche Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung durch Volksbegehren und Volksentscheid. Sie hat den vorliegenden Gesetzentwurf formuliert und eingebracht.

Die Positionen der ÖSP zu Volksabstimmungen

Folgende Argumente sprechen für die ÖSP eindeutig für die Einführung von Volksabstimmungen:

- Demokratie ist auf aktive, interessierte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Einführung von direkten Beteiligungsmöglichkeiten ist geeignet, neues Engagement und neue Bereitschaft zur Mitverantwortung zu wecken, das demokratische Bewusstsein so zu festigen und zu beleben. Das ist besonders bei jungen Menschen wichtig. Die Möglichkeit zur direkten Einflussnahme kann auch die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund fördern.
- Niemand kennt die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger so gut, wie diese selbst. Nur sie können mit ihren Gesetzentwürfen die entsprechenden Lösungsansätze einbringen.
- Nur wenn es Normalität wird, Sachentscheidungen selbst zu treffen, werden sich die Bürgerinnen und Bürger daran gewöhnen, komplexe Fragen differenziert zu analysieren und nicht auf populistische Parolen hereinzufallen. Demokratie muss gelernt und gelebt werden.
- Der Hinweis auf die negativen Erfahrungen mit der direkten Demokratie in der Weimarer Republik kann heute keine Begründung mehr sein, um der Bevölkerung direkte Beteiligungsmöglichkeiten vorzuenthalten. Die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland haben über 60 Jahre gezeigt, dass sie demokratische Reife besitzen.
- Viele Initiativen auf kommunaler und auf Landesebene zeigen den Willen der Bevölkerung, sich aktiv für die Demokratie einzusetzen und an ihrer Ausgestaltung mitzuwirken. Auch in fast allen europäischen Nachbarländern gibt es Möglichkeiten direkter Bürgerbeteiligung. Was an anderen Stellen demokratischer Standard ist, muss auch auf Bundesebene möglich sein: Die direkte demokratische Einflussnahme auf politische Entscheidungen.
- Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Quoren lassen zu, dass das Instrument der Volksabstimmungen tatsächlich genutzt werden kann, verhindern aber gleichzeitig, dass Minderheiten den Volksentscheid für ihre Zwecke instrumentalisieren.
- Wie alle anderen Gesetze unterliegen auch diejenigen durch Volksentscheid selbstverständlich der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, so dass eine Abschaffung der Demokratie und wesentlicher Grundrechte durch die direkte Demokratie nicht möglich ist.

Die Strategie der ÖSP bei diesem Gesetzentwurf

Die ÖSP ist sich bewusst, dass die Annahme ihres Gesetzentwurfes durch den Bundestag ein großer Erfolg für die Entwicklung der Demokratie in Deutschland und nicht zuletzt auch für die eigene Fraktion wäre. Insofern ist die Fraktion bemüht, (notfalls durch Kompromisse) auch eventuelle Zweiflerinnen und Zweifler aus anderen Fraktionen einzubinden, um breite Unterstützung zu sichern und eine Zweidrittelmehrheit zu ermöglichen.